

## Redaktioneller Teil

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### 208. Auszug aus der Registrande des Vorstandes.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von dem ab eine verbilligte Abgabe bestimmter Gruppen von Kalendern erfolgen darf, bleibt den einzelnen Orts- und Kreisvereinen überlassen. Dieser Zeitpunkt soll keinesfalls vor dem 15. Februar liegen. Von der Verbilligung ausgenommen sind Fach- und wissenschaftliche Kalender, so lange der Verleger deren Verkaufspreis nicht ausdrücklich freigegeben hat.

### Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer.

#### 1. Betr.: Sperrung der Neugründung bzw. Wiedereröffnung von Leihbüchereien.

Auf Grund der §§ 3 und 25 der Verordnung zur Durchführung des Kulturkammergesetzes wird hiermit die Neugründung und die Wiedereröffnung von Leihbüchereien für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches bis einschließlich 30. Juni 1934 gesperrt.

Die örtlichen Polizeibehörden übernehmen gemäß § 29 der Verordnung die Überwachung dieser Bestimmung.

#### 2.) Betr.: Verbot von Buchverkäufen durch Leihbüchereien.

In der Weihnachtszeit haben verschiedentlich Leihbüchereien unbefugt Buchverkäufe vorgenommen. Hierzu gibt die Reichsschrifttumskammer folgendes bekannt:

Auf Grund des Einzelhandelsgesetzes steht das Recht des Bücherverkaufs ausschließlich den Buchhandlungen und denjenigen Leihbüchereien zu, die gewerbepolizeiliche Erlaubnis zum Buchverkauf besitzen. Den übrigen Leihbüchereien ist ein Verkauf an das Publikum ebensowenig gestattet wie den Buchhandlungen das unangemeldete gewerbemäßige Verleihen von Büchern. Für den Verkauf antiquarischer Bücher sowie für den Verkauf von Büchern zu herabgesetzten Preisen gelten die gleichen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen haben die Nichtanerkennung bzw. Sperrung des betreffenden Unternehmens zur Folge.

#### 3.) Betr.: Anmeldung der Verlags- und sonstigen buchhändlerischen Vertreter.

Alle Verleger, Buchhändler, buchhändlerischen Vertriebsstellen aller Art und Buchgemeinschaften haben auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes nicht nur sich selbst, sondern auch sämtlich für sie arbeitenden Vertreter, sowohl festangestellte wie Provisionsvertreter aller Art, Kolporteurs, Agenten, Reisende, Karrenhändler usw., ebenso sämtliche nebenberuflich als Buchverkäufer oder als Vermittler von Verkäufen für sie tätigen Personen bis zum 15. Januar der Reichsschrifttumskammer zu melden. In den Meldungen sind diejenigen Vertreter, die ausschließlich Buchhandlungen und Leihbüchereien besuchen, deutlich als solche zu bezeichnen und von denen streng zu scheiden, die direkt an das Publikum herangehen. Für die Vollständigkeit der Listen sind die Inhaber (bzw. deren

Stellvertreter) der betreffenden buchhändlerischen Unternehmungen verantwortlich.

Außerdem haben die genannten buchhändlerischen Unternehmen (Verleger, Vertriebsstellen usw. wie oben) ihre Vertreter (Kolporteurs, Agenten usw. wie oben) sofort von folgender Bestimmung in Kenntnis zu setzen:

Alle Buchvertreter (sowohl festangestellte wie Provisionsvertreter aller Art), Kolporteurs, Agenten, Reisenden, Karrenhändler usw., ebenso sämtliche nebenberuflich als Buchvertreiber, Vermittler oder Zwischenhändler tätigen Personen haben sich von sich aus schriftlich unter Beifügung von 0.50 Mk. Meldegebühr bis zum 15. Januar bei der Reichsschrifttumskammer per Adresse: Herr Musolff, Berlin W 15, Pariser Straße 58, zu melden. Verlagsvertreter und Buchvertreter aller Art — ganz gleich ob sie festangestellte oder Provisionsvertreter sind —, die ausschließlich Buchhandlungen und Leihbüchereien besuchen, haben sich ebenfalls unter Beifügung von 0.50 Mk. Meldegebühr bis zum 15. Januar von sich aus bei der Reichsschrifttumskammer per Adresse: Herr Willi Franke, Berlin-Zehlendorf, Beerenstraße 18, zu melden.

Berlin, am 4. Januar 1934.

Die Reichsschrifttumskammer.

### Ausblick in 1934.

#### Rundfunk-Ansprache des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer Hans Friedrich Blund.

Was uns über alle unschönen Einzelheiten von übereifrigem und oft noch selbstfüchtigem Tun des Tages hinwegsetzt und uns die Gegenwart so freundlich macht, ja, uns zwingt, ihr immer wieder alle unsere Wünsche und Hoffnungen entgegenzubringen, das ist, nach langer Zeit der Zerrissenheit, das Glück des Zueinanderwachsens, der inneren Volkwerdung, des Gleichfalls der Herzen. Die Trennung von Untertan und Obrigkeit, die vielen so wichtig schien, liegt hinter uns, das Volkstum und die Hingabe an die Gemeinsamkeit des Schicksals in ihm bildet die Grundlage der neuen Wirklichkeit. Das zeigt sich beispielhaft im Schaffen unserer Dichtung, — sie ist immer der höchste Ausdruck jeder Volksgestaltung, — die sich von der artistischen Darstellung kleiner und großer Gleichgültigkeiten oder eigenwilligen Zerrüttelns und Zerpfückens der Geschehnisse zur Darstellung der schicksalhaften Wirklichkeit zurückzufinden sucht. Schöpfung und Mensch wissen wieder um einander, und der Mann erfährt, lernt und weiß um die Fügung und Einfügung seines Loses in das Geschehen der Zeit.

Ich glaube, daß auch niemals die Fühlung zwischen Regierenden und schöpferischer Kunst so nahe war wie heute. Für das Schrifttum kann ich's bezeugen. Wir haben dem neuen Staat für die Neuaufrichtung der Akademie der Dichtung zu danken, — zum ersten Male auch für die Ausstattung dieser Akademie mit den nötigen Mitteln für sorgliche Pflege ihrer Aufgaben. Danach fand im Rahmen der ständischen Front die Gründung der Reichskulturkammer statt, die dem Schrifttum und den das Schrifttum verbreitenden Berufen so weiträumige Aufgaben der Selbstverwaltung und Selbsterziehung gestellt hat, daß wir mit ihrer Verwirklichung kaum erst beginnen konnten. Aber das wissen wir